

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/68-Pr.2/90

Wien, 26. April 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4996/AB

Parlament

1990 -04- 27

1017

W i e n

zu 5088/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 5. März 1990, Nr. 5088/J, betreffend die Erhöhung der Einkommensgrenze für den Jahresausgleich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei mehreren gleichzeitigen nichtselbständigen Bezügen wird die Lohnsteuer von jedem Arbeitgeber isoliert berechnet und einbehalten. Von jenem Arbeitgeber, dem eine zweite oder dritte Lohnsteuerkarte vorgelegt wurde, ist gemäß § 54 Absatz 1 Einkommensteuergesetz 1988 vor Anwendung des Lohnsteuertarifs ein Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen. Durch diesen Hinzurechnungsbetrag werden zwar die Absetzbeträge, die im Lohnsteuertarif bereits enthalten sind, teilweise ausgeglichen, nicht jedoch die Progressionssteigerungen. Im Zuge des Jahresausgleichs kommt es wie bei der Einkommensteuerveranlagung zur Zusammenfassung der nichtselbständigen Einkünfte und somit zu einer Besteuerung, als wären verschiedene Gehälter oder Pensionen in Form eines einzigen Bezuges ausgezahlt worden.

Die letzte Erhöhung der Grenze gemäß § 72 Absatz 3 Einkommensteuergesetz erfolgte im Jahr 1983 im Hinblick auf das damals noch nicht automatisierte Ablaufverfahren. Dieses war sehr personal- und parteiverkehrintensiv, sodaß aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Reduzierung der Zahl der zu erfassenden Fälle angestrebt werden mußte.

- 2 -

Durch die Automatisierung des Jahresausgleichsverfahrens und insbesondere durch die Schaffung des neuen Lohnsteuerverfahrens wurde im Zuge der Steuerreform der Verwaltungsaufwand beim amtswegigen Jahresausgleich im Vergleich zum beantragten Jahresausgleich sowie zum Veranlagungsverfahren nicht nur gleichgestellt, sondern sogar gesenkt. Darüber hinaus wurde beim Zusammenfallen mehrerer gesetzlicher Pensionen die Möglichkeit einer gemeinsamen Versteuerung und bei Bezügen vom früheren Arbeitgeber die Möglichkeit der Abtretung einer gesetzlichen Pension an eine Gebietskörperschaft geschaffen.

Verwaltungsökonomische Gründe können daher eine Anhebung der Grenze von 120.000,-- S nicht mehr rechtfertigen. Aus allen anderen Gründen wäre aber eine Ausweitung der bereits bisher bestehenden ungleichen Besteuerung gegenüber Lohnsteuerpflichtigen, die nur einen Bezug beziehen, oder jenen Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nicht nur systemwidrig in bezug auf die Bestrebungen zur Schaffung einer allgemeinen Veranlagung, sondern aufgrund der ungleichen Besteuerung auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu 1. bis 3.:

Unabhängig von der Geldentwertung seit der letzten Erhöhung kann aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes eine Erhöhung der Grenze von 120.000,-- S nicht erfolgen.

